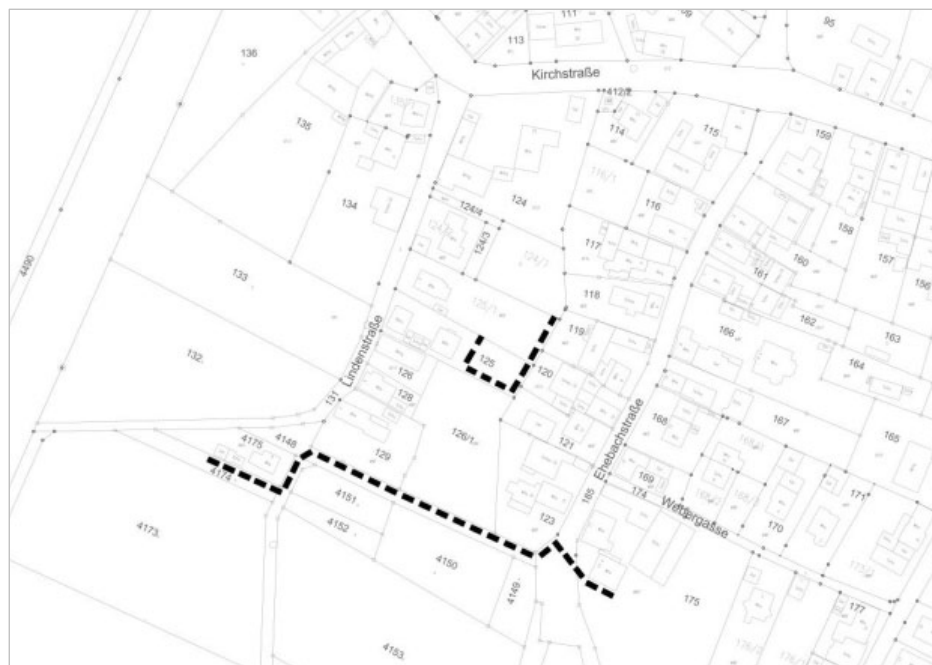




# Abrundungssatzung und örtliche Bauvorschriften „Lindenstraße - Ehebachstraße“

Satzungen  
Planzeichnung  
Bebauungsvorschriften  
Begründung  
Belange des Umweltschutzes

Stand: 22.03.2021  
Fassung: Offenlage  
gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V. m. § 13 BauGB



**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

## **Satzungen der Gemeinde Buggingen über**

- a) die Abrundungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich „Lindenstraße – Ehebachstraße“ im Ortsteil Seefelden**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zur Abrundungssatzung im Bereich „Lindenstraße – Ehebachstraße“ im Ortsteil Seefelden**

Der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen hat am \_\_.\_\_.\_\_\_\_

- a) die Abrundungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich „Lindenstraße – Ehebachstraße“ im Ortsteil Seefelden und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zur Abrundungssatzung im Bereich „Lindenstraße – Ehebachstraße“ im Ortsteil Seefelden

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil im Bereich „Lindenstraße – Ehebachstraße“ im Ortsteil Seefelden wird abgerundet. Durch die Satzung wird das Grundstück mit der Flst.Nr. 126/1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Gleichzeitig wird eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Abrundungssatzung „Lindenstraße – Ehebachstraße“ beschlossen.

## § 2

### Bestandteile der Satzungen

a) Für die Abrundungssatzung „Lindenstraße – Ehebachstraße“ sind maßgebend:

- (1) die Planzeichnung M 1:1000 vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_
- (2) die textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen zur Abrundungssatzung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Sie sind Bestandteil der Satzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich „Lindenstraße – Ehebachstraße“.

b) Für die örtlichen Bauvorschriften zur Abrundungssatzung „Lindenstraße – Ehebachstraße“ sind maßgebend:

- (1) die gemeinsame Planzeichnung zur Abrundungssatzung „Lindenstraße – Ehebachstraße“ vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_
- (2) die örtlichen Bauvorschriften zur Abrundungssatzung „Lindenstraße – Ehebachstraße“ vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Sie sind Bestandteil der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Abrundungssatzung im Bereich „Lindenstraße – Ehebachstraße“.

Beigefügt sind

- (1) die gemeinsame Begründung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_
- (2) die Belange des Umweltschutzes vom 22.03.2021
- (3) Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (Vorabschätzung) vom 28.10.2020

## § 4

### Stellplatzverpflichtung

Die „Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung) für die Gemeinde Buggingen mit den Ortsteilen Seefeldern und Betberg“ (in Kraft getreten am 02.11.2001) wird für die zur Abrundung vorgesehenen Fläche (Grundstück Flst.Nr. 126/1) von 1,5 Kfz-Stellplätze pro Wohneinheit auf 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit angehoben. Als notwendige Stellplätze werden auch Stauräume vor Garagen und Carports derselben Nutzungseinheit angerechnet.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Gemeinde Buggingen, den

Bürgermeister

Johannes Ackermann

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Buggingen übereinstimmen.

Buggingen, den

Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.

Buggingen, den

Bürgermeister